

Reiserücktrittsgrund Psyche

Zahlt die Versicherung bei Panikattacken und Angst- zuständen?

Urlaubszeit – endlich Erholung, endlich Freizeit. Für die meisten ist die Ferienzeit die schönste des Jahres. Deswegen lassen viele sich ihren wohlverdienten Urlaub auch etwas kosten. Gut zu wissen, dass man für den Fall der Fälle (etwa bei einem Beinbruch kurz vor Reiseantritt) im Rahmen einer Reiserücktrittskostenversicherung versichert ist, sodass das viele Geld nicht einfach verloren ist.

Urlaubsreisende, die eine Reiserücktrittsversicherung abschließen, denken häufig nicht darüber nach, wie weit ihr Versicherungsschutz eigentlich konkret reicht. Klar ist, dass die Reiserücktrittsversicherung zahlt, wenn man einen Unfall hat oder vor Reisebeginn ganz plötzlich akut erkrankt. Doch was ist, wenn man kurz vor der Abreise plötzlich Angst bekommt, dass einem während der Reise etwas passiert? Ein durchaus denkbares Szenario, beispielsweise wenn die Nachrichten von einem Flugzeugabsturz berichtet haben. So mancher hat nach solchen Bildern Angst, in ein Flugzeug zu steigen. Vorstellbar sind auch Terroranschläge: Was gestern noch „Traumziel“ war, kann heute schon zum gefährlichen Pflaster werden. Oder was ist, wenn im Urlaubsland Touristen entführt worden sind? Muss die Reiserücktrittsversicherung in solchen Fällen leisten?

Wie so oft, gibt es hier unterschiedliche Rechtssprechungen. Schaut man sich die Fälle an, die gerichtlich ge-

klärt wurden, wird deutlich, worauf es den Richtern ankommt: Der Fokus liegt oft auf der Art von Angst, die den Reisenden befällt, oder auch auf dem Auslöser der Angst (etwa das Flugzeug selbst oder ein gefährlicher Virus im Urlaubsland).

Flugangst

Der Fall eines Reiserücktritts wegen Flugangst zum Beispiel ist für den betroffenen Reisenden finanziell gut ausgefallen. Der Passagier bekommt kurz vor dem Start Schweißausbrüche und beginnt zu zittern. Der Flughafenarzt rät dem Patienten von der Reise ab. Das Landgericht Koblenz entscheidet, dass die Reiserücktrittskostenversicherung zu zahlen hat (LG Koblenz, Az: 14 S 251/03). In diesem Fall ist Flugangst als Grund zum Reiserücktritt anerkannt worden.

Angst vor Krankheiten

Anders in folgendem Fall: Eine Touristin sagt ihre Reise nach China ab, weil sie eine Ansteckung mit der Krankheit SARS befürchtet. Aus diesem Grund verlangt sie von der Reiserücktrittsversicherung die Übernahme der Stornierungskosten. Das Landgericht Darmstadt erkennt die Klage jedoch nicht an (Az: 2 O 615/03, siehe auch: Amtsgericht München, Az: 55 C 30273/02). Die bloße Angst vor einer Erkrankung sei, so die Begründung, versicherungstechnisch kein Grund für einen Reiserücktritt. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko stelle noch keine Erkrankung dar. Der Versicherungsschutz greift nur, wenn konkrete Symptome einer Erkrankung gegeben sind.

Psychische Vorerkrankung

Ist beim Versicherten bereits vor Vertragsbeginn eine psychische Erkrankung diagnostiziert worden, gilt dies als Vorerkrankung. Stellen sich nach Buchung der Reise plötzlich Panikattacken ein, die schlimmer sind

als vorher, wird dies nicht als unerwartete Erkrankung gewertet. Es besteht kein Versicherungsschutz! Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte trotz seiner dauerhaften psychischen Erkrankung vor dem Anfall noch reisefähig war oder ob die Panikattacke unerwartet auftrat.

Zu beachten ist auch, dass psychisch erkrankte Menschen häufig mit Medikamenten wie Psychopharmaka und Antidepressiva behandelt werden. Diese Medikamente führen nicht selten zu starken Schwankungen des Gesundheitszustands. Selbst wenn zum Zeitpunkt der Reisebuchung keine ärztlichen Bedenken gegen die Reise bestehen, ist eine unerwartete Verschlechterung des Gesundheitszustands nach der Buchung kein Versicherungsfall. Ein versichertes Ereignis liegt deshalb nicht vor, weil die Symptome nicht unerwartet auftreten, sondern die Folgen einer länger andauernden Erkrankung sind.

Terrorangst

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York und den Attentaten in London im Juli 2005 gab es regelrechte Stornierungswellen. Viele Urlauber sagten ihre gebuchten Reisen aus Angst davor ab, weiteren Terroranschlägen zum Opfer zu fallen. Muss die Versicherung zahlen? Nein, sagt die Rechtssprechung hier überwiegend. Die Begründung: Terroranschläge gehören zum „allgemeinen Lebensrisiko“. Wer aus Angst davor seine Reise storniert, hat keinen Anspruch auf Erstattung aus der Reiserücktrittskostenversicherung.

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Wenn zum Beispiel das Auswärtige Amt in Berlin eine Reisewarnung für ein bestimmtes Land ausspricht, ist eine Prüfung der gebuchten Reise über die Reiserücktrittskostenversicherung möglich. Dies ist jedoch nur sehr selten der Fall. Das Auswärtige Amt

UNION

Versicherungsdienst
GmbH



gibt nur dann Reisewarnungen heraus, wenn Gefahr für das eigene Leben besteht – zum Beispiel durch gewaltsame Auseinandersetzungen innerhalb eines Landes oder die Gefahr von Entführungen ausländischer Reisender. Reisewarnungen bestehen zudem nur für sehr wenige Länder (zum Beispiel für Irak oder Afghanistan).

Wer ohne Warnung des Auswärtigen Amts seine Reise aufgrund von Terrorangst storniert, ist von der Kulanz des Reiseveranstalters abhängig. Nach den Terroranschlägen in London im Jahr 2005 waren die Reiseveranstalter allerdings sehr entgegenkommend. Zumindest eine Zeit lang waren kostenlose Umbuchungen möglich.

Michael Bentrup

Competence Centrum Behindertenhilfe

Hotline: +49 (0) 5231 603-6260

Telefax: +49 (0) 5231 306-60259

E-Mail: info@versicherungsstelle-ccb.de

Gleichzeitig für die

